



STAATLICHE BEIHILFE

WIE KANN EIN FÖRDERBESCHEID FÜR EINE INVESTITION
ERLANGT WERDEN?



WAŁBRZYCH SPECIAL
ECONOMIC ZONE

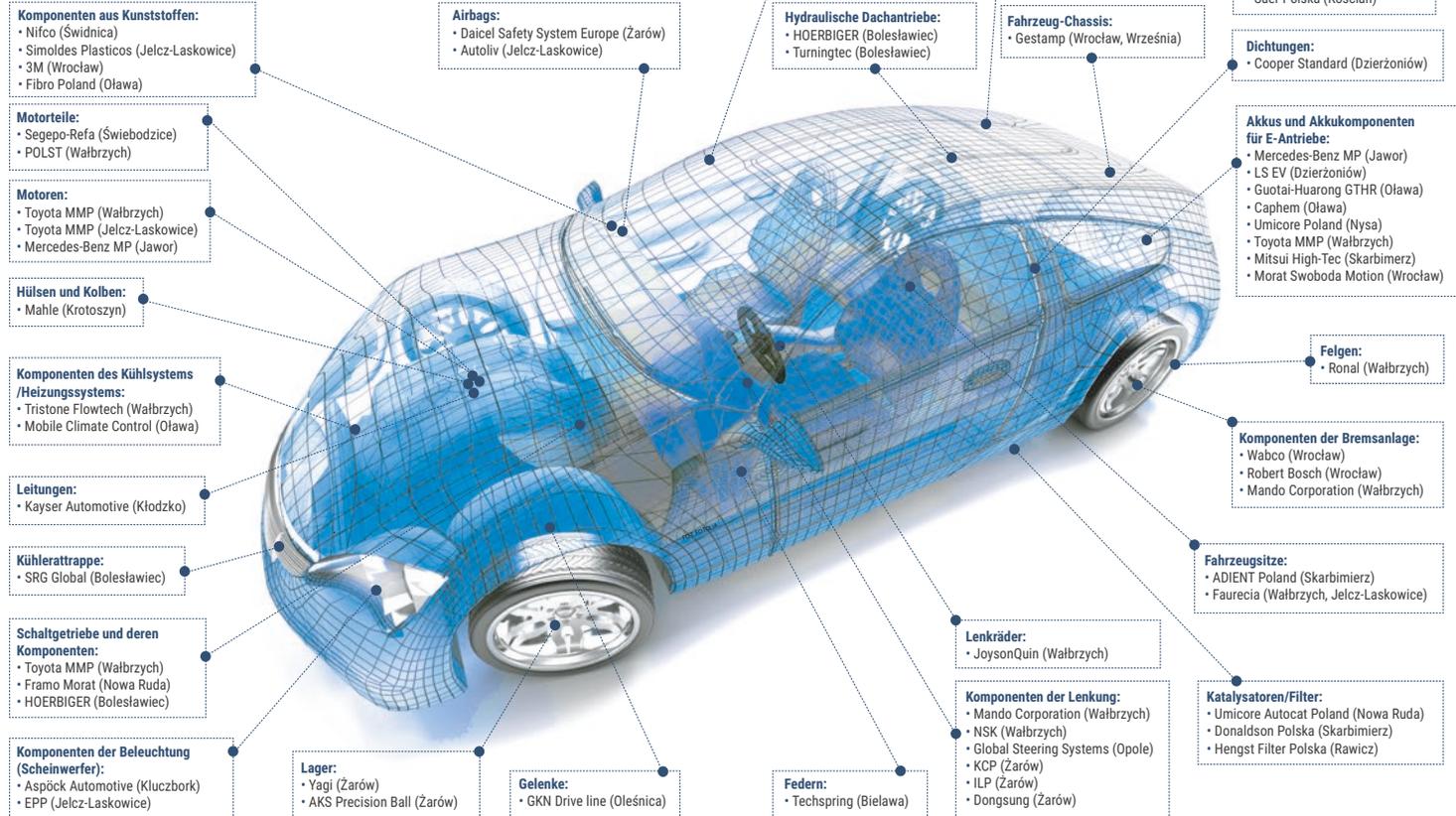


Poland
Investment Zone

#MEANSUCCESS.

AUTOMOTIVE-BRANCHE IN WSSE „INVEST-PARK” Wer, was und wo herstellt?

AUTOMOBILHERSTELLER



INHALTS- VERZEICHNIS

- 3** — **I. POLNISCHE INVESTITIONSZONE**
- 5** — **II. SONDERWIRTSCHAFTSZONE WALBRZYSKA SPECJALNA STREFA EKONOMICZNA „INVEST-PARK”**
- 7** — **III. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG EINER KÖRPERSCHAFTSTEUERBEFREIUNG**
 - 8 — Für welche Tätigkeit kann man eine Körperschaftsteuerbefreiung erlangen?
 - 8 — 5 Schritte zur Erlangung eines Förderungsbescheids und einer Körperschaftsteuerbefreiung
 - 9 — Quantitatives Kriterium – Mindesthöhe der Erstinvestition
 - 11 — Qualitative Kriterien
- 13** — **IV. HÖHE DER STAATLICHEN BEIHILFE**
 - 13 — Körperschaftsteuerbefreiung
 - 15 — Unternehmensgröße
 - 17 — Erstinvestition
 - 18 — Staatliche Beihilfe aufgrund der Kosten einer Erstinvestition
 - 21 — Staatliche Beihilfe aufgrund der Beschäftigung neuer Arbeitnehmer
 - 22 — Kumulierung einer staatlichen Beihilfe
 - 23 — Großes Investitionsvorhaben

STANDORT WSSE „INVEST-PARK“ IN EUROPA



I.

POLNISCHE INVESTITIONSZONE



Poland
Investment Zone

Staatliche Beihilfe. Wie kann ein Förderbescheid für eine Investition erlangt werden?

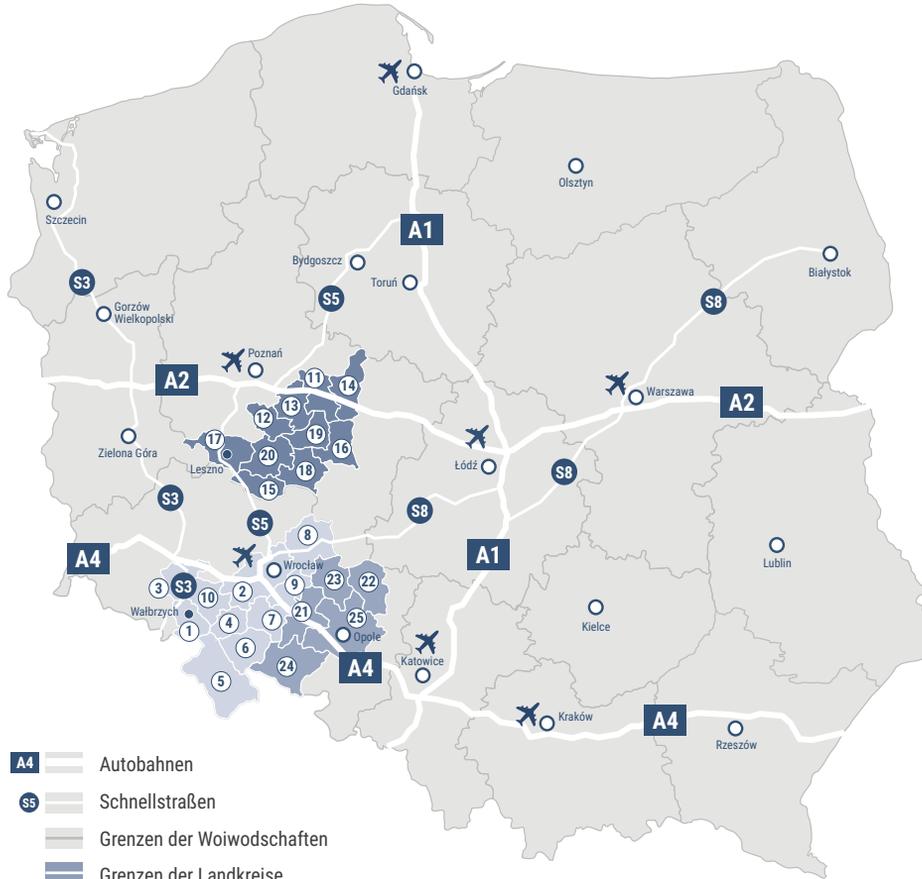
Die Polnische Investitionszone (PSI) ist ein im Jahr 2018 eingeführtes Förderinstrument für Erstinvestitionen, die in der Republik Polen realisiert werden. Der Hauptansatz der Polnischen Investitionszone beinhaltet die Ausweitung der bisher nur in Sonderwirtschaftszonen gewährten Steuererleichterungen auf das gesamte Gebiet Polens.

Ein Unternehmer, der eine Erstinvestition plant, kann derzeit eine staatliche Beihilfe aus mehreren Quellen erhalten. Dies sind unter anderem:

- **Zuschüsse von der Regierung,**
- **Kofinanzierung aus EU-Programmen,**
- **Grundsteuerbefreiung,**
- **Körperschaftsteuerbefreiung**
(an einem beliebigen, vom Unternehmer ausgewählten Standort).

Zur Umsetzung des Programms der Polnischen Investitionszone wurden die Managementgesellschaften der Sonderwirtschaftszonen benannt, deren Tätigkeit und Aufgaben von der Regierung auf das gesamte Land erweitert wurden.

174 GEMEINDEN, 29 LANDKREISE, 3 WOJOWDSCHAFTEN IM TÄTIGKEITSGEBIET DER WSSE „INVEST-PARK“



WOJOWDSCHAFT NIEDERSCHLESIEN

- 1 Landkreis Wałbrzych**
Boguszwów-Gorce, Czarny Bór, Głuszyca, Jedlina-Zdrój, Mieroszów, Stare Bogaczowice, Szczawno-Zdrój, Walim
- 2 Landkreis Wrocław**
Długołęka, Czernica, Siechnice, Zórawina, Kobierzyce, Jordanów Śląski, Sobótka, Kąty Wrocławskie, Mietków
- 3 Landkreis Jawor**
Jawor, Bolków, Paszowice, Mściwojów, Męcinka, Wądroże Wielkie
- 4 Landkreis Dzierżoniów**
Dzierżoniów (Stadt und Gemeinde), Bielawa, Pieszycze, Łagiewniki, Niemcza, Piława Górna
- 5 Landkreis Kłodzko**
Kłodzko (Stadt und Gemeinde), Duszniki-Zdrój, Kudowa-Zdrój, Nowa Ruda (Stadt und Gemeinde), Polanica-Zdrój, Bystrzyca Kłodzka, Łądek-Zdrój, Lewin Kłodzki, Międzyzylesie, Radków, Stronie Śląskie, Szczytina
- 6 Landkreis Żąbkowice Śląskie**
Bardo, Ciepłowody, Kamieniec Żąbkowski, Stoszowice, Żąbkowice Śląskie, Ziębice, Złoty Stok
- 7 Landkreis Strzelin**
Strzelin, Wiązów, Borów, Kondratowice, Przeworno
- 8 Landkreis Oleśnica**
Oleśnica (Stadt und Gemeinde), Bierutów, Dobroszyce, Działowa Kłoda, Międzybórz, Syców, Twardogóra
- 9 Landkreis Olawa**
Olawa (Stadt und Gemeinde), Jelcz-Laskowice, Domaniów
- 10 Landkreis Świdnica**
Świdnica (Stadt und Gemeinde), Świebodzice, Dobromierz, Jaworzyna Śląska, Marcinowice, Strzegom, Żarów

Wałbrzych, Wrocław – kreisfreie Städte

WOJOWDSCHAFT GROSSPOLEN

- 11 Landkreis Września**
Września, Nekla, Pyzdry, Miłosław, Kołaczekowo
- 12 Landkreis Śrem**
Śrem, Książ Wielkopolski, Brodnica, Dolsk
- 13 Landkreis Środa Śląska**
Środa Wielkopolska, Dominowo, Krzykosy, Zaniemyśl, Nowe Miasto/Warthe
- 14 Landkreis Słupca**
Słupca (Stadt und Gemeinde), Zagórów, Łądek, Orchowo, Ostrowite, Powiż, Strzałkowo
- 15 Landkreis Rawicz**
Rawicz, Bojanowo, Jutrosin, Miejska Górka, Pakosław
- 16 Landkreis Pleszew**
Pleszew, Dobrzyca, Gołuchów, Czermin, Chocz, Gizałki
- 17 Landkreis Leszno**
Włoszakowice, Święciechowa, Rydzyna, Krzemieniewo, Osieczna, Wijewo, Lipno
- 18 Landkreis Krotoszyn**
Krotoszyn, Koźmin Wielkopolski, Kobylin, Zduny, Rozdrażew, Sulmierzyce
- 19 Landkreis Jarocin**
Jarocin, Jaraczewo, Kotlin, Żerków
- 20 Landkreis Gostyń**
Gostyń, Borek Wielkopolski, Krobia, Pępowo, Piaski, Pogorzela, Poniec

Leszno – kreisfreie Stadt

WOJOWDSCHAFT OPPELN (OPOLSKIE)

- 21 Landkreis Brzeg**
Brzeg, Lubuszka, Skarbimierz, Olszanka, Lewin Brzeski, Grodków
- 22 Landkreis Kluczbork**
Kluczbork, Wołczyn, Byszyna, Lasowice Wielkie
- 23 Landkreis Namysłów**
Namysłów, Wilków, Domaszowice, Świerców, Pokój
- 24 Landkreis Nysa**
Nysa, Paczków, Glucholazy, Pakosławice, Ląbinowice, Kamiennik, Korfantów, Otmuchów, Skoroszyce
- 25 Landkreis Opole**
Chrząstowice, Dąbrowa, Dobrzeń Wielki, Komprachcice, Lubniany, Murów, Niemodlin, Ozimek, Popielów, Pruszków, Tarnów Opolski, Tułowice, Turawa

Opole – kreisfreie Stadt

II.

SONDERWIRTSCHAFTSZONE WAŁBRZYSKA SPECJALNA STREFA EKONOMICZNA „INVEST-PARK”



WAŁBRZYCH SPECIAL
ECONOMIC ZONE

Staatliche Beihilfe. Wie kann ein Förderbescheid für eine Investition erlangt werden?

Die Sonderwirtschaftszone Wałbrzyska Specjalna Strefa Ekonomiczna „INVEST-PARK” sp. z o.o. (WSSE „INVEST-PARK”) ist einer der 14 staatlichen Rechtsträger, die Bescheide über die Förderung einer Investition erlassen.

WSSE „INVEST-PARK” verfügt über eine mehr als 20-jährige Erfahrung in der Ansiedlung von Investitionen von globalen Konzernen wie auch mittleren und kleinen Unternehmen sowie Kleinstunternehmen. WSSE „INVEST-PARK” unterstützt die regionale Entwicklung und gestaltet für die Unternehmer ein entwicklungsfreundliches Umfeld.

Entsprechend dem Programm zur Förderung von Erstinvestitionen verwaltet die Wałbrzyska Specjalna Strefa Ekonomiczna „INVEST-PARK” ein Gebiet, das sich auf drei Woiwodschaften, 29 Landkreise sowie 174 Gemeinden erstreckt. Ein Unternehmer, der eine Investition in diesem Gebiet plant, muss den Förderantrag in Form einer Körperschaftsteuerbefreiung ausschließlich an WSSE „INVEST-PARK” stellen.

WSSE „INVEST-PARK” nimmt die Aufgaben der Polnischen Investitionszone (PSI) wahr, unter anderem durch:

- Erlass eines Förderbescheids, der den Unternehmer zur Körperschaftsteuerbefreiung in Höhe von 25 bis 55% der förderungsfähigen Kosten der Erstinvestition berechtigt (*ein Bescheid wird erteilt, sofern die auf S. 9-11 beschriebenen quantitativen und qualitativen Kriterien erfüllt sind*),
- Ermöglichung des Zugangs zu der Datenbank der unbebauten Industriegrundstücke, die im südwestlichen Teil Polens gelegen sind,
- Ermöglichung des Kaufs oder der Anmietung von Produktions- und Lagerhallen sowie Büroflächen,
- Erteilung einer Unterstützung in rechtlichen und organisatorischen Angelegenheiten bei der Umsetzung der Erstinvestition,
- Erteilung einer Unterstützung in anderen Formen für Unternehmer, die Erstinvestitionen umsetzen,
- Ermöglichung des Zugangs zu einem ausgebauten Markt, unter anderem in den Branchen: Automotive, elektrische Haushaltsgeräte, Maschinen, chemische Produkte und Lebensmittel.



Die Wałbrzyska Specjalna Strefa Ekonomiczna „INVEST-PARK“ verfügt über eine mehr als 23-jährige Erfahrung in der Ansiedlung von Investitionen globaler Konzerne sowie Kleinunternehmen und kleiner und mittlerer Unternehmen. Auf dem Foto: Sitz der WSSE „INVEST-PARK“ sp. z o.o. in Wałbrzych.

III.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERLANGUNG EINER KÖRPERSCHAFTSTEUERBEFREIUNG

Staatliche Beihilfe. Wie kann ein Förderbescheid für eine Investition erlangt werden?

FÖRDERBESCHEID

Wer kann einen Förderbescheid erlangen?

Den Erlass eines Förderbescheids können Unternehmer beantragen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit in Polen ausüben. Die Größe des beantragenden Unternehmens ist hierbei unbedeutend. Es kann sich um ein Kleinunternehmen wie auch um einen Großkonzern handeln.

Dem Unternehmer wird auf sein Ersuchen das Recht auf Körperschaftsteuerbefreiung per Förderbescheid für eine Erstinvestition gewährt, das der Unternehmer bei der WSSE „INVEST-PARK“ sp. z o.o. einreichen muss.

Erteilt wird der Förderbescheid für die Dauer von:

- **10 Jahren** bei Investitionen in der Woiwodschaft Niederschlesien und in der Woiwodschaft Großpolen,
- **12 Jahren** bei Investitionen in der Woiwodschaft Oppeln,
- **15 Jahren** bei Investitionen in der Sonderwirtschaftszone.

Der Förderbescheid enthält Bedingungen:

- zur Beschäftigung einer zugesicherten Zahl von Arbeitnehmern über eine bestimmte Zeit im Zusammenhang mit der Erstinvestition,
- zur Verausgabung durch den Unternehmer der förderfähigen Kosten für die Erstinvestition binnen einer festgesetzten Frist,
- zur Frist des Abschlusses der Erstinvestition, nach deren Ablauf die vom Unternehmer getragenen Investitionskosten nicht als förderfähige Kosten anerkannt werden können,
- zum Höchstbetrag der förderfähigen Kosten, die bei der Festlegung des Höchstbetrags der staatlichen Beihilfe berücksichtigt werden können,
- zu quantitativen und qualitativen Kriterien, zu deren Erfüllung sich der Unternehmer verpflichtet,
- zum Areal, auf dem die Erstinvestition angesiedelt wird.

FÜR WELCHE TÄTIGKEIT KANN MAN EINE KÖRPERSCHAFT- STEUERBEFREIUNG ERLANGEN?

Die Investitionsbeihilfe in Form der Körperschaftsteuerbefreiung wird für die Ausübung der meisten Produktionstätigkeiten und von Dienstleistungen für die Produktion gewährt. Möglich ist auch die Inanspruchnahme einer Beihilfe für eine Dienstleistungstätigkeit, unter anderem in den Bereichen:

- Software, Hosting und IT-Beratung,
- Instandsetzung und Instandhaltung von Computern und Kommunikationseinrichtungen,
- Fachplanung,
- Architektur- und Engineeringleistungen,
- Technische Untersuchungen und Analysen,
- Umweltberatung,
- Dienstleistungen von Zentralunternehmen (Headoffice-Unternehmen) und Unternehmensberatung,
- Call Center,
- Buchführung,
- Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,
- Finanzaudit,
- Lagerhaltung und Aufbewahrung von Waren.

Detaillierte Informationen und Verzeichnis der ausgeschlossenen Tätigkeiten mit der Möglichkeit der Erlangung eines Förderbescheids – auf der Website: www.invest-park.com.pl

5 SCHRITTE ZUR ERLANGUNG EINES FÖRDERUNGSBE- SCHEIDS UND EINER KÖRPERSCHAFTSTEUERBEFREIUNG

1

Kontaktieren Sie den Experten von WSSE „INVEST-PARK“:
Abteilung Investor-Betreuung
Tel.: +48 74 664 91 54, +48 74 664 91 79
E-Mail: doi@invest-park.com.pl

2

Wählen Sie im Angebot den Standort für die Erstinvestition aus Immobilien, gelegen in 29 Landkreisen. Nutzen Sie den Kartenservice der WSSE „INVEST-PARK“:
<http://gis.invest-park.com.pl>

3

Überprüfen Sie die Ansätze des Vorhabens in Bezug auf die in den Vorschriften festgelegten quantitativen und qualitativen Kriterien. Rechner des quantitativen Kriteriums auf der Website: www.invest-park.com.pl

4

Stellen Sie bei WSSE „INVEST-PARK“ einen Antrag auf einen Förderbescheid für eine Investition.
Antragsmuster zum Download auf der Website:
www.invest-park.com.pl

5

Kontaktieren Sie uns:
Abteilung Investorbetreuung
Tel.: +48 74 664 91 54, +48 74 664 91 79
E-Mail: doi@invest-park.com.pl

QUANTITATIVES KRITERIUM – MINDESTHÖHE DER ERSTINVESTITION

Der eine Förderung beantragende Unternehmer ist verpflichtet, gemäß Arbeitslosenquote in dem für den Ausführungsort der Erstinvestition entsprechenden Landkreis das quantitative Kriterium zu erfüllen, das den Mindestbetrag der Investition für den betreffenden Standort bildet.

Je nach der Höhe der Arbeitslosenquote in dem betreffenden Landkreis im Verhältnis zur landesweiten Arbeitslosenquote ist ein großes Unternehmen verpflichtet, eine Investition im Betrag von 10 bis 100 Mio. PLN vorzunehmen.

Bei Investitionen auf dem Gebiet oder in den umliegenden Gemeinden einer Stadt, die ihren sozioökonomischen Funktionen nicht mehr nachkommen kann, beträgt der Mindestbetrag der förderungsfähigen Kosten der Erstinvestition für einen großen Unternehmer 10 Mio. PLN.

Der Basisbetrag des quantitativen Kriteriums für einen großen Unternehmer wird bei Investitionen in moderne Unternehmensdienstleistungen und F&E-Aktivitäten um 95% herabgesetzt.

Das quantitative Kriterium wird zusätzlich herabgesetzt bei:

- einem mittleren Unternehmer – um 80%,
- einem mittleren Unternehmer – um 95%,
- einem mittleren Unternehmer – um 98%.

Die Höhe der durchschnittlichen Arbeitslosenquote wird entsprechend den aktuellen Angaben zur durchschnittlichen landesweiten Arbeitslosenquote und durchschnittlichen Arbeitslosenquote in den Landkreisen, die im Amtsblatt „Monitor Polski“ der Republik Polen bekannt gegeben werden, zugrunde gelegt.

Quantitative Kriterien – Mindestbetrag der Investitionen der Unternehmer

Arbeitslosenquote im Landkreis im Verhältnis zur durchschnittlichen landesweiten Arbeitslosenquote	Mindesthöhe der förderungsfähigen Kosten eines Unternehmers (in PLN netto)			
	großer Unternehmer	mittlerer Unternehmer	kleiner Unternehmer	Kleinstunternehmer
gleich 60% oder niedriger	100 000 000	20 000 000	5 000 000	2 000 000
höher als 60%, jedoch nicht über 100%	80 000 000	16 000 000	4 000 000	1 600 000
höher als 100%, jedoch nicht über 130%	60 000 000	12 000 000	3 000 000	1 200 000
höher als 130%, jedoch nicht über 160%	40 000 000	8 000 000	2 000 000	800 000
höher als 160%, jedoch nicht über 200%	20 000 000	4 000 000	1 000 000	400 000
höher als 200%, jedoch nicht über 250%	15 000 000	3 000 000	750 000	300 000
höher als 250% oder bei Städten, die ihre sozioökonomischen Funktionen verlieren, oder Gemeinden, die an solche Städte angrenzen	10 000 000	2 000 000	500 000	200 000

GROUND-BREAKING CEREMONY



Mitsui
High-tec
Inc.

Mitsui High-tec Inc.

19 March 2019



Der japanische Konzern Mitsui High-tec errichtet in Skarbimierz (Woiwodschaft Oppeln) das in Europa erste Herstellerwerk für Motorkerne für elektrische und Hybrid-Fahrzeuge.
Auf dem Foto: feierlicher Spatenstich für den Bau des Werks in Skarbimierz, 19. März 2019.

QUALITATIVE KRITERIEN

Um einen Förderbescheid zu erlangen, muss eine Neuinvestition neben dem quantitativen Kriterium auch qualitative Kriterien erfüllen:

- Kriterium der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung
und
- Kriterium der nachhaltigen sozialen Entwicklung.

Kriterien der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung:

- Investition in Vorhaben zur Förderung der Branchen entsprechend der aktuellen Entwicklungspolitik des Landes, bei der die Republik Polen einen Konkurrenzvorsprung erzielen kann,
- Erreichen eines entsprechenden Verkaufsniveaus außerhalb der Republik Polen,
- Zugehörigkeit zum landesweiten Kern-Cluster,
- Ausübung einer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit,
- Verfügen über den Status eines Kleinstunternehmers oder kleinen oder mittleren Unternehmers.

Als Erfüllung der Qualitätskriterien durch einen Unternehmer, der eine Neuinvestition tätigt, gilt, wenn er im Falle der Woiwodschaften Niederschlesien und Wielkopolskie insgesamt mindestens **sechs Punkte** und im Falle der Woiwodschaft Oppeln **fünf Punkte** erhält, jedoch nicht weniger als einen Punkt für jedes der Qualitätskriterien. Die Vorschriften definieren genau die Qualitätskriterien für Neuinvestitionen im Dienstleistungs- und Industriesektor.

Kriterien der nachhaltigen sozialen Entwicklung:

- Schaffung von fachspezifischen Arbeitsplätzen zur Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Rahmen der Erstinvestition und Angebot einer stabilen Beschäftigung,
- Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit mit geringer negativer Auswirkung auf die Umwelt,
- Standort der Investition in einer Stadt oder in den umliegenden Gemeinden einer Stadt, die ihren sozioökonomischen Funktionen nicht mehr nachkommen kann, oder in Gemeinden, oder im Gebiet von kreisfreien Landkreisen oder Städten, in denen die Arbeitslosenquote mindestens 160% der durchschnittlichen landesweiten Arbeitslosenquote beträgt, vorbehaltlich Städte, in denen sich der Sitz des Woiwoden oder des Regionalparlaments der Woiwodschaft befindet,
- Förderung des Erwerbs von Ausbildungs- und Berufsqualifikationen und der Zusammenarbeit mit Berufsschulen,
- Inangriffnahme von Maßnahmen zur Arbeitnehmerbetreuung.

Detaillierte Informationen zu den Kriterien
– auf der Website www.invest-park.com.pl



Der deutsche Volkswagen-Konzern errichtete in Großpolen zwei Fahrzeugmontagewerke: der Modelle VW Crafter bei Września und VW Caddy in Antoninek nahe Poznań. Auf dem Foto: Montagelinie im VW-Werk.

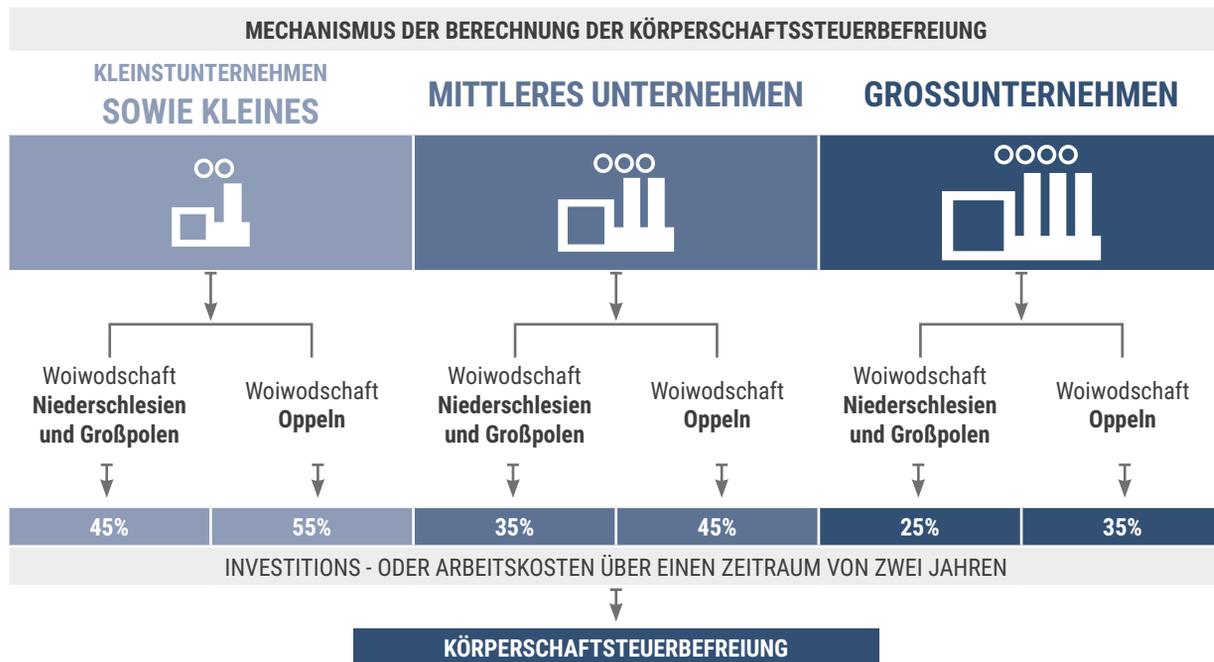
HÖHE DER STAATLICHEN BEIHILFE

Staatliche Beihilfe. Wie kann ein Förderbescheid für eine Investition erlangt werden?

KÖRPERSCHAFTSTEUERBEFREIUNG

Die Höhe der Körperschaftsteuerbefreiung, die auf der Grundlage des Beschlusses zur Förderung einer neuen Investition gewährt wird, hängt von der Unternehmensgröße und dem Standort der Investition ab.

Die nachstehende Infografik zeigt den Mechanismus der Berechnung der Körperschaftsteuerbefreiung gemäß Karte der regionalen Beihilfe für die Jahre 2014–2020.





Der deutsche Daimler-Konzern baut in Jawor (Niederschlesien) eine Fabrik für Benzin- und Dieselmotoren für Mercedes-Benz-Personenwagen. Er gab auch eine Entscheidung zum Bau einer Batteriefabrik für Elektroautos bekannt. Auf dem Foto: Bau der Daimler-Motorenfabrik in Jawor, September 2019.

UNTERNEHMENSGRÖßE

Wie wird die Größe eines Unternehmens bestimmt?

Um den Status eines Unternehmens festzulegen, ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Zahl der Beschäftigten
und
- Jahresumsatz oder gesamte Jahresbilanz

Die Angaben zur Beschäftigung, die Nettoerlöse und Bilanzsumme werden für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr zugrunde gelegt.

Die Anzahl der Beschäftigten entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten, d. h. der Zahl der als Vollzeitbeschäftigte in dem jeweiligen Unternehmen oder in dessen Namen im gesamten berücksichtigten Jahr eingestellten Arbeitnehmer. Die Arbeit der Personen, die im gesamten Jahr nicht als Vollzeitbeschäftigte gearbeitet haben (unabhängig von der Dauer der Beschäftigung), oder der Saisonarbeiter wird anteilmäßig anhand der Zahl der Jahresarbeitseinheiten berechnet.

Überschreitet ein Unternehmen die Beschäftigungsobergrenze oder die Finanzierungsbergrenze, so hat dies keinen Einfluss auf seine Größe. Es behält seinen Status, den es seit Beginn des Jahres hatte, es sei denn, dieser Vorfall wiederholt sich innerhalb der folgenden zwei Jahre, denn dann erfolgt eine Statusänderung.

Eine Ausnahme besteht, wenn ein Unternehmen einen KMU-Status hat und von einem Großunternehmen übernommen wird. Dann verliert es seinen Status am Tag der Übernahme und der für diese Änderung vorgesehene Zeitraum von zwei Geschäftsjahren findet in diesem Fall keine Anwendung.

Unternehmenskategorie	Zahl der Beschäftigten (Zahl der Jahresarbeitseinheiten)	Jahresumsatz (EUR)	oder	Gesamte Jahresbilanz (EUR)
Großunternehmen	> 250	> 50 Mio.	oder	> 43 Mio.
mittleres Unternehmen	< 250	≤ 50 Mio.	oder	≤ 43 Mio.
kleines Unternehmen	< 50	≤ 10 Mio.	oder	≤ 10 Mio.
Kleinstunternehmen	< 10	≤ 2 Mio.	oder	≤ 2 Mio.

Außer den Basisdaten des Unternehmens ist zu überprüfen, ob es sich um ein selbstständiges oder mit anderen Unternehmern (kapitalmäßig oder durch die Gesellschafter/Anteilseigner) verbundenes Unternehmen handelt.

Detaillierte Informationen und Beispiele finden Sie auf der Website:
www.invest-park.com.pl



Die Investitionen in der Subzone Walbrzych der WSSE „INVEST-PARK“ tragen seit den 1990er Jahren zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Region bei. Ihre Betriebsstätten errichteten unter anderem die Konzerne: Toyota, Faurecia und Cersanit. Auf dem Foto: Areale der Subzone in Walbrzych.

ERSTINVESTITION

Der Förderbescheid wird ausschließlich für eine Erstinvestition erlassen, wovon eine Investition in materielle oder immaterielle Vermögenswerte zu verstehen ist, die verbunden sind mit:

- **der Gründung eines neuen Unternehmens,**
- **der Steigerung der Produktionskapazität** des bestehenden Unternehmens,
- **der Diversifizierung der Produktion** des Unternehmens durch Einführung von Produkten, die im Unternehmen vorher nicht hergestellt worden sind,
- **der grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses** des bestehenden Unternehmens,

vorbehaltlich eines Unternehmens, gegen das ein Insolvenzverfahren eingeleitet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bei Gericht gestellt worden ist.

Im Falle einer Förderung, die einem **Großunternehmer** zur Ausführung einer Investition gewährt wird, beruhend auf:

- **der Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte** – müssen die förderungsfähigen Kosten mindestens um 200% den Betrag der erneut verwendeten Vermögenswerte, der zum Ende des Geschäftsjahres ausgewiesen wird, das vor dem Geschäftsjahr liegt, in welchem mit der Ausführung dieser Erstinvestition begonnen worden ist,
- **der grundlegenden Änderung des Produktionsprozesses** – müssen die beihilfefähigen Kosten **die Abschreibungskosten** der mit einer Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte überschreiten, die mit einer auf einer Modernisierung beruhenden Tätigkeit verbunden und in den letzten der Geschäftsjahren getragen worden sind, die vor dem Geschäftsjahr liegen, in welchem der Förderantrag gestellt worden ist.

Darüber hinaus dürfen keine Förderungen bei der Ansiedlung von Investitionen in den Bereichen des Vorkommens unerschlossener Minerallagerstätten gewährt werden, mit Ausnahme von Investitionen, die diese Vorkommen betreffen, wobei ein Förderungsentscheid nicht an einen Unternehmer ergeht, der wegen eines Umweltvergehens rechtskräftig bestraft wurde.

Es sei daran erinnert, **dass die Förderung für ein noch nicht begonnenes Investitionsvorhaben gewährt wird**, was bedeutet, dass mit den Bauarbeiten oder dem Kauf von Maschinen und Ausrüstungen nicht begonnen werden darf, bevor der Unternehmer einen Förderungsbescheid erhält. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung des Unternehmens (Unterzeichnung eines Vertrags, einer Bestellung usw.) bedeutet den Beginn des Vorhabens.

STAATLICHE BEIHILFE AUFGRUND DER KOSTEN EINER ERSTINVESTITION

Der zulässige Betrag der staatlichen Beihilfe zur Umsetzung einer Erstinvestition für die Kosten der Erstinvestition ergibt sich aus dem Ergebnis, das errechnet wird durch Multiplizieren der Beihilfemaximalintensität für das betreffende Fördergebiet (Woiwodschaft) mit den förderungsfähigen Kosten der Investition, wobei als förderungsfähigen Kosten gelten:

- **Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken** oder des Erbnießbrauchsrechts an ihnen,
- **Preis für den Erwerb** oder die Kosten der Herstellung im eigenen Bereich von **Sachanlagen**, unter der Voraussetzung ihrer Zuordnung laut Vorschriften zu den Vermögenswerten des Steuerpflichtigen sowie deren Zuordnung zur Erfassung der materiellen und immateriellen Vermögenswerte,
- **Kosten für einen Erweiterungsbau** oder die Modernisierung bestehender Sachanlagen,
- **Preis für den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten**, die mit dem Technologietransfer (Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertem Technikwissen) verbunden sind,
- **Kosten im Zusammenhang mit der Anmietung oder dem Pachten von Grundstücken, Gebäuden und Bauten** – unter der Voraussetzung, dass die Miet oder Pachtzeit mindestens 5 Jahre dauert, hingegen bei Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen – mindestens 3 Jahre, nach dem vorgesehenen Abschluss der Erstinvestition,
- Kaufpreis für Anlagegüter, anderer als Grundstücke, Gebäude oder Bauten, die angemietet oder gepachtet werden, vorausgesetzt, dass die Miete oder Pacht die Form von **Finanzleasing** hat und zum Kauf der Anlagegüter nach der Beendigung der Pacht- oder Mietzeit verpflichtet, vermindert um die Vorsteuer und

die Verbrauchsteuer, soweit die Möglichkeit ihres Abzugs aus den Vorschriften resultiert, und sie im Zeitraum der Gültigkeit des Förderbescheids getragen werden, der für den betroffenen Standort erlassen wird.

Die von Großunternehmen gekauften Sachanlagen müssen neu sein. Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen können gebrauchte Sachanlagen kaufen.

Der Höchstbetrag der förderungsfähigen Kosten einer Erstinvestition, die bei der Bestimmung des Höchstbetrags der staatlichen Beihilfe berücksichtigt werden, darf **130%** der förderungsfähigen Kosten der Erstinvestition nicht überschreiten, zu deren Verausgabung sich Unternehmer binnen einer festgelegten Frist verpflichtet hat.

Der Unternehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die **Erstinvestition** dem betreffenden Fördergebiet mindestens **5 Jahre** (bei Beihilfen für einen Großunternehmer) oder **3 Jahre** (bei Beihilfen für KMU) nach Abschluss der Investition erhalten bleibt.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass das Eigentum an den Vermögenswerten, auf die sich die Investitionsausgaben beziehen, mindestens fünf Jahre im Falle von Großunternehmer oder drei Jahre im Falle von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen nach deren Aufnahme in die Erfassung der materiellen und immateriellen Vermögenswerte erhalten bleibt. Nicht ausgeschlossen ist der Umtausch veralteter Anlagen oder Einrichtungen aufgrund des schnellen Technologiefortschritts.

Beispiel für die Berechnung des Betrags der Körperschaftsteuerbefreiung aufgrund von Kosten für eine Erstinvestition

Kriterien der Steuerbefreiung	Großunternehmer	mittlerer Unternehmer	kleiner Unternehmer/ Kleinstunternehmer
Beihilfeintensität gemäß Karte für staatliche Beihilfe für die Jahre 2014–2020 für die Woiwodschaft Niederschlesien	25%	35%	45%
Höhe der förderungsfähigen Kosten der Investition	50 000 000,00 PLN	15 000 000,00 PLN	1 000 000,00 PLN
Gesamtbetrag der staatlichen Beihilfe – kumulierter Körperschaftsteuerbetrag, der an das Finanzamt nicht abzuführen ist	12 500 000,00 PLN	5 250 000,00 PLN	450 000,00 PLN
Körperschaftsteuersatz	19%	19%	19%
Gesamtertrag (der in aufeinander folgenden Perioden erzielt worden ist), der zur Gänze von der Besteuerung befreit ist	65 789 473,68 PLN	27 631 578,95 PLN	2 368 421,05 PLN

Steuerermäßigungs-Rechner – auf der Website: www.invest-park.com.pl



Der Automotive-Sektor ist die sich am dynamischsten entwickelnde Branche in WSSE „INVEST-PARK“.
Ihre Betriebsstätten haben unter anderem Daimler, Toyota, Volkswagen sowie Umicore und Ronalangesiedelt.
Auf dem Foto: Mitarbeiter im Herstellerwerk Ronal Polska in Wałbrzych.

STAATLICHE BEIHILFE AUFGRUND DER BESCHÄFTIGUNG NEUER ARBEITNEHMER

Die zulässige Höhe der staatlichen Beihilfe für die Umsetzung einer Erstinvestition, die dem Unternehmer aufgrund der Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der neuen Investition gewährt wird, wird als Produkt der für ein bestimmtes Gebiet (Woiwodschaft) festgelegten Beihilfehöchstintensität und der zweijährigen Arbeitskosten der neu eingestellten Arbeitnehmer, einschließlich der Bruttolohnkosten dieser Arbeitnehmer, zuzüglich

der Pflichtbeiträge, wie z.B. der Sozialversicherungsbeiträge, die dem Unternehmer ab dem Zeitpunkt der Beschäftigung dieser Arbeitnehmer entstehen, berechnet.

Der Unternehmer **ist verpflichtet, jeden Arbeitsplatz** ab dem Zeitpunkt seiner Entstehung für **mindestens fünf Jahre** bei einem Großunternehmen und **mindestens drei Jahre** bei Kleinst-, Klein- und Mittelbetrieben **zu erhalten**.

Berechnung die Inanspruchnahme der Körperschaftsteuerbefreiung für einen Großunternehmer in der Woiwodschaft Niederschlesien, der 50 Mio. PLN investiert

Jahre der Investition	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Wert der getragenen förderungsfähigen Kosten (in PLN)	30 000 000	20 000 000	-	-	-	-	-	-	-	-
Höhe der staatlichen Beihilfe (insgesamt 12,5 Mio. PLN)	7 500 000	5 000 000	-	-	-	-	-	-	-	-
Ertrag vor Steuern in Zloty	-	-	6 000 000	7 200 000	8 640 000	10 368 000	12 441 600	14 929 920	17 915 904	21 499 085
Körperschaftsteuerbetrag (ohne staatliche Beihilfe) in Zloty	-	-	1 140 000	1 368 000	1 641 600	1 969 920	2 363 904	2 836 685	3 404 022	4 084 826
Körperschaftsteuerbetrag zahlbar in Zloty (mit der Beihilfe)	-	-	0	0	0	0	0	0	2 224 131	4 084 826

KUMULIERUNG EINER STAATLICHEN BEIHILFE

Im Rahmen jeweils eines Investitionsvorhabens kann der Unternehmer verschiedene Quellen einer staatlichen Beihilfe in Anspruch nehmen, nicht nur die Körperschaftsteuerbefreiung sondern unter anderem auch Zuschüsse der Europäischen Union, von der Regierung erteilte Zuschüsse sowie Kofinanzierung bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze und Grundsteuerbefreiung.

Eine aufgrund des Förderbescheids erteilte Beihilfe kann kombiniert mit einer anderen Beihilfe für Erstinvestitionen oder die Beschäftigung einer bestimmten Anzahl von Arbeitnehmern im Zusammenhang mit einer Erstinvestition gewährt werden, unabhängig von deren Quelle und Form, unter der Voraussetzung, dass der Gesamtbetrag dieser Beihilfe den zulässigen Beihilfemaximalbetrag nicht überschreitet, der sich ergibt aus dem Ergebnis, das errechnet wird durch Multiplizieren der Beihilfemaximalintensität der regionalen Beihilfe für das betreffende Fördergebiet (siehe Infografik: Mechanismus der Berechnung der Körperschaftsteuerbefreiung auf S. 13) und der höheren förderungsfähigen Kosten.

Allgemeine Grundsätze der Kumulierung einer staatlichen Beihilfe pro Investitionsvorhaben

- wenn zwei Beihilfequellen verbunden werden, die eine regionale Investitionsförderung darstellen, dann darf die kumulierte Beihilfeintensität die Beihilfemaximalintensität der regionalen Investitionsbeihilfe in dem betreffenden Fördergebiet nicht überschreiten,
- wenn die regionale Investitionsbeihilfe mit einer De-minimis-Beihilfe bezüglich dieser förderungsfähigen Kosten verbunden wird, dann darf der kumulierte Beihilfebetrag die Beihilfemaximalintensität der regionalen Investitionsbeihilfe in dem betreffenden Fördergebiet nicht überschreiten,
- wenn zwei Beihilfequellen kumuliert werden, von denen eine Quelle eine regionale Investitionsbeihilfe und die andere eine Beihilfe für ein anderes Ziel ist, dann darf die kumulierte Beihilfeintensität den entsprechenden Beihilfemaximalbetrag, der für den Unternehmer am günstigsten ist, nicht überschreiten.

Beispiel für die Kumulierung der staatlichen Beihilfe:

- ein mittleres Unternehmen aus der Woiwodschaft Niederschlesien nimmt die Körperschaftsteuerbefreiung aufgrund der Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit auf Basis des Förderbescheids für eine Erstinvestition in Anspruch,
- die Befreiung beträgt 35% der getragenen Investitionsausgaben (Kauf eines Grundstücks, Errichtung einer Halle, Kauf von Maschinen und Anlagen),
- gleichzeitig hat die Gemeinde als Anreiz zur Ansiedlung neuer Investitionen im Gemeindegebiet eine Grundsteuerbefreiung erlassen (als regionale Investitionsbeihilfe) in Höhe von 10% der förderungsfähigen Kosten einer Erstinvestition,
- der Unternehmer beabsichtigt, beide Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

Berechnung für eine Investition mit förderungsfähigen Kosten in Höhe von 5 Mio. PLN

Förderungsfähige Kosten einer Erstinvestition	Höchstbetrag der staatlichen Beihilfe für einen mittleren Unternehmer in der Woiwodschaft Niederschlesien (35%)	
5 Mio. PLN	1,75 Mio. PLN, hiervon:	
	Körperschaftsteuerbefreiung	Grundsteuerbefreiung
	1,25 Mio. PLN	0,5 Mio. PLN

Die Situation ist identisch, wenn die Grundsteuerbefreiung als De-minimis-Beihilfe gewährt wird.

GROßES INVESTITIONSVORHABEN

Ein großes Investitionsvorhaben ist eine Erstinvestition, deren beihilfefähige Kosten den Gegenwert von 50 Mio. Euro - nach dem von der polnischen Zentralbank Narodowy Bank Polski am Tag des Erlasses des Förderbescheids bekannt gegebenen Wechselkurs - überschreiten.

Eine Erstinvestition, die durch denselben Unternehmer oder einen anderen Unternehmer, der derselben Kapitalgruppe im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes vom 29. September 1994 in einem Zeitraum von drei Jahren nach Beginn der Arbeiten für die Erstinvestition begonnen wird, für die in dieser Subregion, gekennzeichnet auf Niveau drei (NUTS 3), gemäß Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), eine Beihilfe gewährt wird, gilt als Teil einer vorher begonnenen Erstinvestition.

Der Höchstbetrag der regionalen Beihilfe an einen Unternehmer zur Umsetzung eines großen Investitionsvorhabens wird berechnet nach der Formel:

$$I = R \times (50 \text{ Mio. Euro} + 0,5 \times B + 0 \times C)$$

hierbei haben die einzelnen Symbole folgende Bedeutung:

- I** – Höchstbetrag der Beihilfe für ein großes Investitionsvorhaben,
- R** – Beihilfeshöchstintensität der regionalen Investitionsbeihilfe in dem betreffenden Fördergebiet, in dem das große Investitionsvorhaben angesiedelt ist,
- B** – Betrag der förderungsfähigen Kosten, der den Gegenwert von 50 Mio. Euro überschreitet, aber unter 100 Mio. Euro liegt
- C** – Betrag der förderungsfähigen Kosten, der den Gegenwert von 100 Mio. Euro überschreitet.

Beispiel der Berechnung des Beihilfebetrags für ein großes Investitionsvorhaben

Unternehmensgröße	Großunternehmen
Standort	Woiwodschaft Niederschlesien
Investitionsausgaben	80.000.000 Euro
Beihilfeintensität	25%

Betrag der staatlichen Beihilfe (I) berechnet nach der Formel:

$$I = 25\% \times (50.000.000 \text{ Euro} + 0,5 \times 30.000.000 \text{ Euro} + 0 \times 0 \text{ Euro}) \\ = 25\% \times 65.000.000 \text{ Euro} = \mathbf{16.250.000 \text{ Euro}}$$

Der Höchstbetrag der staatlichen Beihilfe für das Beispiel beträgt 16.250.000 Euro

Eine Einzelbeihilfe muss bei der Europäischen Kommission notifiziert werden, soweit:

- der Gesamtbetrag der regionalen Beihilfe, die aus allen Quellen gewährt wird, den Beihilfebetrag überschreiten würde, der gemäß § 4 der Verordnung des Ministerrates vom 30. Juni 2014 über die Bestimmung der Karte der regionalen Beihilfe für die Jahre 2014–2020 für eine Erstinvestition mit förderungsfähigen Kosten in Höhe **100 Mio. Euro** berechnet wird,
- der Unternehmer, der eine Beihilfe beantragt, dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) innerhalb von zwei Jahren vor der Stellung des Antrags auf Beihilfe eingestellt hat oder zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Beihilfe beabsichtigt, diese Tätigkeit in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Abschluss der Investition, für die der Förderbescheid gilt, einzustellen.



Die Sonderwirtschaftszone Wałbrzych organisiert alljährlich „INVEST-PARK Business Mixer“, eine der größten B2B-Veranstaltungen in Polen.
Auf dem Foto: „INVEST-PARK Business Mixer“, Stadion Wrocław, 8. Juni 2017.



WAŁBRZYCH SPECIAL
ECONOMIC ZONE

Wałbrzyska Specjalna Strefa Ekonomiczna „INVEST-PARK” sp. z o.o.
ul. Uczniowska 16, 58-306 Wałbrzych
Tel.: +48 74 664 91 64, E-Mail: invest@invest-park.com.pl
www.invest-park.com.pl

#MEANSUCCESS.